

ist aber deutlich zu hören, daß die Kirche immer noch als ein Überbleibsel der englischen Kolonialzeit angesehen wird. Eine 1972 an der Ahmadu-Bello-Universität in Zaria im Norden durchgeführte Befragung unter den katholischen Studenten ergab, daß 63% der Befragten die Kirche als eine ausländische Einrichtung ansehen; 80% meinten, daß die ausländische Kontrolle über die nigerianische Kirche zu stark sei.

Aber auch die Kirche Nigerias ist von ersten Äußerungen der Unruhe gepackt. In einem Memorandum der katholischen Bischöfe vom Februar 1972 wird deutlich die Nigerianisierung der Kirche gefordert, die Notwendigkeit einer Besinnung auf afrikanische Werte unterstrichen, werden klare Positionen gegen Korruption und Diskriminierung eingenommen und als künftige Aufgaben das Engagement der Kirche in der Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Landwirtschaft, der Kampf gegen Arbeitslosigkeit usw. herausgestellt<sup>5</sup>.

Im Osten Nigerias ist man mit der Heranbildung einheimischer Priester bereits recht weit fortgeschritten, und die überfüllten Knabenseminare werden als Beweis für die erfolgreichen Bemühungen gesehen. (In den vier Knabenseminaren des Ost-Zentral-Staates gibt es 1500 Schüler, im Priesterseminar in Enugu 250 Seminaristen.) Auch die Zahl der jungen Mädchen, die Ordensfrauen werden wollen, ist sehr hoch, und viele Bewerberinnen müssen abgewiesen werden. Diesen Zahlen in Ost-Nigeria stehen jedoch keine vergleichbaren in den anderen beiden Regionen entgegen, in denen der Mangel an einheimischen Priestern am schwersten wiegt. Und die Ibo-Priester werden auch in absehbarer Zeit noch nicht in den Gegenden frei arbeiten können, die von anderen Stämmen bewohnt werden.

Viele der genannten Aufgaben erfordern von der Kirche ein Umdenken, ein Verlassen traditioneller Bahnen. Eine

ganze Anzahl von Priestern und Schwestern wurde deshalb schon zu Spezialisierungskursen nach Großbritannien, Kanada und in die USA entsandt. Ob das die richtige Methode ist, sich auf die neuen Aufgaben vorzubereiten? Ein nationales kirchliches Studien- und Trainingszentrum ist bis heute nicht in Sicht.

Die Kirche scheint sich aber der Notwendigkeit eines Wandels bewußt geworden zu sein, die gewandelten Bedingungen im Lande haben das ihre dazu beigetragen. Ob sie jedoch schon die Kraft und den Mut hat, auf ausländische geistige, personelle und materielle Hilfe zu verzichten, das Wort Afrikanisierung mit Leben zu erfüllen, Laien verstärkt in die bisher äußerst klerikal dominierte Arbeit mit einzubeziehen etc., muß für die Gesamtkirche noch bezweifelt werden. Bezüglich Ost-Nigerias (Ibo-Land) kann man zur Zeit zumindest eine strukturelle Festigung beobachten. Viel wird davon abhängen, wer künftig mit der Führung der Kirche betraut wird. Zwar steht in Ost-Nigeria mit Erzbischof *F. Arinze* ein dynamischer, intelligenter, aber auch paternalistischer Mann an der Spitze. Die Erzdiözese Lagos ist aber seit dem Tod von Erzbischof Aggey ohne Leitung, und auch die Erzdiözese Kaduna im Norden wird zur Zeit noch von dem alten, kränkenden Erzbischof *J. McCarthy* geführt, der bereits mehrmals seine Rücktrittsabsichten bekundet hat. Erst nach der Neubesetzung dieser Bistümer wird sich zeigen, ob die Kirche die Herausforderung der Nigerianisierung voll annehmen wird.

<sup>1</sup> World University Service (Hrsg.): *Der Zerfall Nigerias*, in „Entwicklungslander“, Dokumentation III—1968, Bonn. <sup>2</sup> Gernot N. Zieser (Diss.): *Die Propagandastrategie „Biafras“ im nigerianischen Bürgerkrieg (1967—1970)*, Universität Salzburg, 1970, Salzburg. <sup>3</sup> Federal Ministry of Information (Hrsg.): *Second National Development Plan 1970—1974*, 1970 Lagos. <sup>4</sup> „Nigeria Economic Survey“, in: *African Development*, März 1972, London. <sup>5</sup> „The Church and Nigerian Social Problems.“ Memorandum of the Catholic Bishops of Nigeria, Februar 1972, Lagos.

## Das Dokument

### Zur Diskussion des § 218

#### Was man vor einer Ablehnung seiner Reform bedenken sollte

Am 6. Oktober veröffentlichte die „Arbeitsgemeinschaft von Priestergruppen in der Bundesrepublik Deutschland“ (AGP) eine Erklärung zur Reform des § 218. Das Dokument geht zurück auf eine Anregung der Delegiertenversammlung der AGP in der Pfingstwoche 1972. Damals wurde der Aktionskreis Rottenburg mit der Ausarbeitung eines Diskussionspapiers beauftragt. Dieser legte einen Entwurf vor, der Anfang August den Mitgliedsgruppen der AGP zugeschickt wurde. Wie die Autoren versichern, sei das Dokument von den Mitgliedsgruppen ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen worden. Verabschiedet und zur Veröffentlichung freigegeben wurde es vom Hauptausschuß der AGP Ende September. Das Dokument ist offenbar als Diskussionspapier gedacht. Es sollen Argumente geboten und nicht feste Positionen bezogen werden. Die Autoren treten nicht, wie KNA meldete, für eine begrenzte Fristenlösung ein. Sie halten zwar die Fristenlösung auch unter Christen nicht für schlechthin indiskutabel, führen aber dezidiert die Gegengründe an. Die Frage ist indessen, ob die Autoren den Rechtsschutz des Ungeborenen, zu dem sie sich nachdrück-

lich bekennen, nicht generell entwerten, wenn sie diesen auf das dem „Durchschnittsmenschen“ Zumutbare reduziert sehen möchten. Eigenartig berührt, daß sie unter dem Stichwort verantwortliche Sexualität nur die Aufklärung über Verhütungsmittel und die eventuelle Möglichkeit der Sterilisation anführen, aber nichts zur pädagogisch-ethischen Bewältigung von Sexualität zu sagen wissen. Dennoch verdient der Text eine aufmerksame Lektüre. Deshalb hier der Wortlaut:

#### 1. Voraussetzungen

Die Frage, wie eine hilfreiche Fassung des Abtreibungsparagraphen aussieht, ist denkbar ungeeignet für die Plakatierung von Schlagwörtern. Bloß emotionale Stellungnahmen für oder gegen eine Reform des § 218 StGB, ob sie „Mein Bauch gehört mir“ oder „Abtreibung ist Mord“ lauten, führen nicht weiter. Ebensowenig nützt es, wenn man verschleierte, daß die bisherigen Strafbestimmungen ihren Zweck, ungeborenes menschliches Leben zu schützen, nicht erfüllten, oder wenn man vertuscht,

daß mit einer Freigabe der Abtreibung allein die Dunkelziffern von Hellziffern abgelöst würden.

Die gegenwärtigen Bestimmungen sind im Hinblick auf den Schutz des werdenden Lebens ineffektiv. Von dieser Tatsache ist auszugehen; sie gebietet eine Reform. Dazu bedarf es einer rationalen Durchdringung des Problems. Diese setzt die Bereitschaft voraus, jedem Gehör zu schenken und Gehör zu verschaffen, der zur Erhellung der Frage und zu besseren Lösungsmöglichkeiten beiträgt. Wer Stellung nimmt, muß bereit sein zum Dialog mit Andersdenkenden und seinen eigenen Standpunkt durch Argumente in Frage stellen lassen.

Reform des § 218 kann nur effektiveren Schutz des ungeborenen Lebens bedeuten. „Recht auf Leben“ ist ein unveräußerliches Prinzip jeder menschlichen Rechtsordnung und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 2 II ausdrücklich formuliert. Der Staat hat eine besondere Verantwortung für das Leben derer, die außerstande sind, für sich selbst zu sorgen: etwa die Alten und Invaliden, die geistig und körperlich Behinderten. Dazu zählt auch das Leben des ungeborenen Menschen, der sich am allerwenigsten wehren kann. Abtreibung ist in jedem Fall ein Übel, das vermieden werden sollte. Nur wenn die Gesellschaft das Recht des schwächeren Individuums auf ein unverkürztes menschliches Dasein schützt, kann sie in Anspruch nehmen, human zu sein und die Menschenrechte zu respektieren. Die Gleichstellung von geborenem und ungeborenem menschlichem Leben schließt nicht aus, daß die faktische Rechtsordnung für den Schutz dieser beiden Arten menschlichen Lebens unterschiedliche Regelungen trifft — etwa wegen der besonders engen Verbindung und Abhängigkeit des ungeborenen Lebens vom Leben der Mutter oder wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Embryos.

Umgekehrt bedeutet dies, daß sich die Bemühungen um eine Reform des § 218 auch auf die Verbesserung der Lebenschancen und Lebensbedingungen des geborenen menschlichen Lebens, auch auf das Leben der Mutter, miterstrecken müssen.

## 2. Ethik und Strafrecht

Bei der Frage einer Reform des § 218 ist sowohl auf die Zusammenhänge als auch auf die Unterschiede zwischen Ethik und Strafrecht zu achten.

Die Rechtsordnung, zumal das Strafrecht, hat nicht die Aufgabe, das ethisch-sittlich wünschenswerte Verhalten des einzelnen Bürgers oder die Maximalbedingungen eines geordneten sozialen Zusammenlebens rechtsverbindlich festzulegen. Um der Freiheit des einzelnen willen beschränkt sie sich auf die Formulierung der notwendigen Mindestbedingungen. Strafrechtlich verfolgt wird nur jenes Verhalten, durch das die Grundlagen eines geordneten Zusammenlebens in erheblichem Maße gestört werden und das durch andere, weniger eingreifende Mittel nicht verhindert werden kann.

Da es sich beim menschlichen Leben einschließlich des ungeborenen Lebens um ein unbedingt zu schützendes Rechtsgut handelt, ist der Staat gehalten, das stärkste und eingreifendste ihm zur Verfügung stehende Schutz- und Abwehrmittel einzusetzen. Nach bisheriger allgemeiner Überzeugung ist das die Androhung und Verhängung von Strafen. Unter Fachleuten aber bestehen erhebliche Zweifel, ob Strafandrohung wirksam abschreckt und Strafverhängung das Rechtsgut schützt. Denn eine Strafaktion ist nicht Selbstzweck, sondern an ihrem Ziel, dem tatsächlichen Schutz des Rechtsguts, zu messen. Erreicht sie dieses Ziel — wie der bestehende § 218 — nicht oder nur höchst unzulänglich, wird sie in sich selbst fragwürdig und schadet mehr, als sie nützt.

Ein Weniger an rechtlichem Verbot, das sich eher im Bereich des Zumutbaren für den Durchschnittsbürger bewegte und insofern durchsetzbarer wäre, könnte in einer solchen Situation ein Mehr an normativer und sozialer Wirkung nach sich ziehen.

Das Sittliche stellt gegenüber dem Strafrecht einen eigenen Bereich dar. Keineswegs ist für den Menschen — und erst recht nicht für den Christen — alles schon sittlich erlaubt, was strafrechtlich nicht verboten ist. Die staatliche Scheidung einer zer-

rütteten Ehe, die Freigabe der Homosexualität unter Erwachsenen bedeutet für den einzelnen nicht automatisch ethisches Niemandsland. Was Liebe, gepaart mit Vernunft, in einer konkreten Situation von einem Menschen fordert, geht weit über die vom Strafrecht gezogene Grenze hinaus. Sittlichkeit als personale Antwort auf den Anspruch, den die Wirklichkeit an den Menschen stellt, kann weder durch staatliche noch durch kirchliche Zwangsmaßnahmen gesichert oder auch nur stimuliert werden.

Die breite Öffentlichkeit hat zwischen „sittlich erlaubt“ und „straffrei“ nicht unterschieden gelernt, weil in der Vergangenheit Moralvorstellungen und staatliches Recht weithin gleichgesetzt wurden. In der Reform des § 218 ist auf jeden Fall ein Stück Freisetzung des Strafrechts zu leisten. Bei der Neufassung der Abtreibungsbestimmungen wird es sich erweisen, ob wir endlich auf eine moralische Wertung dessen verzichten, was strafrechtlich begründet werden muß, und Raum für sittliche Entscheidungen schaffen, indem wir das Strafrecht auf die Linie des Rechtsschutzes zurücknehmen. Ein Handeln nach der Devise: „Was nicht strafbar ist, ist auch erlaubt“, gilt es zu bekämpfen, damit ein solch freiheitliches Strafrecht sinnvoll wird. Alle Lösungen, die den mündige(n) Menschen im Auge haben, sind zu begrüßen. Andererseits darf man sich nicht darüber täuschen, daß eine Strafrechtsänderung immer eine gewisse Verlagerung des sittlichen Bewußtseins nach sich zieht. Faktisch formuliert eben das Strafrecht für viele Menschen die Verhaltensnorm. Wir Menschen können auf die bewußtseinsbildende und motivierende Kraft und die Eindämmungswirkung des Rechts nicht verzichten. Der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens sollte deshalb nicht leichtfertig aufgehoben oder an einer wesentlichen Stelle unterbrochen werden. Doch das Problem Abtreibung läßt sich mit dem Strafrecht allein nicht lösen.

## 3. Die „flankierenden“ Maßnahmen

Wenn der effektivere Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens das erklärte Ziel aller staatlichen Reformbemühungen um den § 218 darstellt, dann bedarf die Neuformulierung des Strafrechtsparagrafen der „flankierenden“ Maßnahmen, die in Wahrheit die „eentlichen“ zu sein hätten. Viele Abtreibungen haben ihren Grund nicht in Bequemlichkeit, Streben nach ungehemmtem Lebensgenuß oder ungestörter Berufskarriere — obwohl es solche Fälle gibt —, sondern in materiellen, sozialen, familiären und psychischen Notsituationen, aus denen man auf diese Weise einen Ausweg sucht. Eine alleinige Reform des § 218 ohne umfassende gesellschaftspolitische Maßnahmen, die den Ursachen der Abtreibung zu Leibe rücken, beseitigt nur die Symptome, nicht aber den Kern des Problems.

Zu diesen Maßnahmen gehört zuallererst eine Erziehung zur Ehrfurcht vor dem Leben im umfassendsten Sinne des Wortes.

Dazu gehört verantwortete Sexualität: Man darf kein ungewolltes menschliches Leben zeugen. Das erfordert frühzeitige Aufklärung über sichere Verhütungsmethoden (einschließlich der Frage der Zugänglichmachung der Pille). Auch die Frage der freiwilligen Sterilisation wäre zu diskutieren.

Dazu zählen der Abbau der gesellschaftlichen und religiösen Diskriminierung unehelicher Kinder und ihrer Mütter, die Verbesserung der kirchlichen und staatlichen Heime für ledige Mütter, die Sicherung der Ausbildung und beruflichen Existenz dieser Frauen, eine Art Freijahr nach der Entbindung, eine Überprüfung des bestehenden Adoptionsrechts, die leichtere Übertragbarkeit der Fürsorge für unerwünschte Kinder, die Vermittlung solcher Kinder in Pflegefamilien.

Anzustreben sind auch Verbesserungen zugunsten des Lebensstandards kinderreicher Familien wie Erhöhung des Kindergelds, Schaffung von genügend Kindergärten und Kinderspielplätzen, die Bereitstellung von Sozialwohnungen für Familien mit mehreren Kindern, das Angebot von Familienpflegerinnen zu erschwinglichen Kosten.

Hierher gehören Anstrengungen zugunsten einer neuen Wertschätzung des Kindes in unserer Gesellschaft, zugunsten einer kinderfreundlicheren Umwelt und der Überwindung der isolierten Kleinstfamilie als gesellschaftspolitisches Leitbild.

#### 4. Konfliktfälle

Trotz aller einzuleitenden Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens werden sich auch in Zukunft Konflikt- und Härtefälle nicht vermeiden lassen. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, daß eine Frau aus den verschiedensten Ursachen überfordert sein kann, ihr Kind auszutragen, und keine andere Möglichkeit mehr sieht, als die Schwangerschaft abzubrechen. Oft genug handelt es sich dabei um den vermeintlichen Ausweg aus einer Notsituation, einen letzten Schritt aus Verzweiflung und Alleingelassenwerden.

Deshalb sind Beratungsstellen für schwangere Frauen — entsprechend den Einrichtungen für Telefonseelsorge und Eheberatung — auch außerhalb der Großstädte auszubauen und möglichst leicht zugänglich zu machen.

In konkreten Notsituationen müßten der einzelne und die christlichen Gemeinden möglichst praktisch und unbürokratisch ihre Hilfe anbieten.

Eine Beurteilung von Fällen, in denen Leben gegen Leben oder Leben gegen einen wirklichen oder vermeintlichen anderen Wert steht, ist sehr schwierig. Was man dazu sagen kann, hat die niederländische Bischofskonferenz am 24. 2. 1971 ausgesprochen: „Es steht uns Menschen nicht zu, nach eigenem Gutdünken über das ungeborene Leben zu verfügen, genausowenig, wie wir eigenmächtig über das bereits geborene Leben verfügen dürfen . . . Hiermit wird nicht ausgeschlossen, daß es Fälle gibt, in denen Menschen sich vor die unausweichliche Wahl gestellt sehen zwischen der menschlichen Zukunft des einen Lebens und der des anderen Lebens; Konfliktsituationen also, in denen ihre Wahl notwendigerweise für das eine der beiden Leben Erhaltung und infolgedessen für das andere Beendigung bedeutet.“ Jeder, der angesichts solcher Fälle zu hartem Urteil neigt, möge nicht außer acht lassen, daß in anderen Situationen — etwa im Fall der Notwehr oder im Krieg — die Verletzung oder gar Vernichtung anderen Lebens nicht schlechthin unerlaubt ist. Christliches Verhalten ist es, nicht zu verurteilen, sondern zu vergeben und zu einem neuen Leben zu ermutigen.

#### 5. Die gegenwärtigen Reformvorschläge

Der Theologe kann dem Politiker die Entscheidung über einen möglichst effektiven Schutz des ungeborenen Lebens nicht abnehmen. Doch soviel läßt sich von seiten des Theologen zu den gegenwärtig vertretenen Vorstellungen zum § 218 kritisch bemerken:

Der Status quo wäre nur dann beizubehalten, wenn sich kein besserer Schutz des ungeborenen Lebens durch eine Neuformulierung des § 218 erreichen ließe.

Die sogenannte Fristenlösung ist auch unter Christen nicht einfach indiskutabel. Unsere Bedenken gegen sie bestehen darin, daß

noch keine praktikablen Modelle für die verpflichtende Beratung während der ersten drei Schwangerschaftsmonate entwickelt sind, von der vor allem der wirksamere Schutz des ungeborenen Lebens erwartet wird,

in den Augen vieler die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten eine Aufhebung des staatlichen Schutzes darstellt,

die Abtreibung zu einer Form der Geburtenregelung wird und die Gesellschaft sich weitergehende „flankierende“ Maßnahmen erspart.

Am ehesten bietet sich in der gegenwärtigen Situation eine erweiterte Indikationenlösung an. Dabei ist das Vorliegen einer objektiven, durch andere Mittel nicht zu beseitigenden Notsituation — neben der medizinischen auch bei der ethischen und eugenischen Indikation — die Voraussetzung für den Schwangerschaftsabbruch. So bleiben der Ausnahmeharakter des Eingriffs und der grundsätzliche Schutz des ungeborenen Lebens sichtbar.

Eine sogenannte soziale Indikation scheidet unseres Erachtens aus. Sie wäre nichts anderes als der verschleierte Rückzug der Gesellschaft aus ihrer sozialen Verantwortung unter Wahrung des moralischen Mäntelchens. Was ihr an Notsituation zugrunde liegt, muß durch soziale Maßnahmen behoben werden.

### Themen und Meinungen im Blickpunkt

Rudolf Pesch

## Dokument der Verwirrung

Zu Rudolf Augsteins „Jesus Menschensohn“

*Rudolf Augsteins Buch Jesus Menschensohn (Bertelsmann-Verlag, Gütersloh 1972, 512 S.) ist bereits viel „besprochen“, aber wenig nach Methode und Inhalt analysiert worden. Wir haben den bekannten Exegeten Prof. R. Pesch (Frankfurt) um eine solche Analyse gebeten.*

*Vorweg:* Es wird den Theologen, denen „man nichts falsch machen“ (S. 92) kann, jener Zunft der reichlich verspotteten „Gottesgelehrten“ (S. 73), zu denen auch der Berichterstatter zählt, jenen Theologen, die „immer noch gerne mehr behaupten, als sie wissen“ (S. 8), für deren Sold „besser Sonderschulen für die Benachteiligten eingerichtet“ (S. 416) würden, weder den „schnittigen“ (S. 91) noch den „tumben“ (S. 8) — es wird den Theologen kaum gelingen, das „Verwirrspiel“, das Rudolf Augstein „angedreht“ (S. 75) hat, anzuhalten. Der ›Diabolos‹, auch wenn er sich betulich zurückhält, „um nicht alles durcheinanderzubringen“ (S. 168), hat sich als „ernster Bibelforscher“ (S. 63 Anm.) betätigt und ein

ungeheures Arsenal von Kritik und Antikritik, Naivität und Blasphemie, Skepsis und Mutmaßung, Ironie und Spott, dummdreisten Fragen und altklugen Antworten, ernsthafter Forschung und pseudogelehrtem Schwulst „geplündert“ (S. 416) und als verwirrenden Plunder in einer ohnehin verwirrten geistigen Landschaft ausgebreitet. ›Umweltschützer‹ kommen hier zu spät! Was bleibt? Eine *Diagnose: Ein Dokument der Verwirrung, Verwirrung „im Quadrat“; denn das von Augstein „angedrehte Verwirrspiel“ brauchte eben nur „angedreht“ zu werden, bedurfte nur des verwirrt-gescheiten ›Diabolos‹. Nun verwirrt's verwirrt!*

### Worum geht es Augstein?

Schon auf solche Fragen erhält der Leser nur ein „Verwirrspiel“ von Antworten: „Unser Buch hier handelt davon, daß bei den Evangelisten unter Einschluß des